S 6 R 142/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 142/18
Datum	23.10.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 314/20
Datum	28.03.2023

3. Instanz

Datum	-

1.Â Â Â Die Klage wird abgewiesen.

2.Â Â Â Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente.

Der 1964 geborene KlÃ¤ger beantragte am 6.3.2017 eine Rente wegen Erwerbsminderung. Er halte sich seit April 2016 wegen psychischer Probleme fÃ¼r erwerbsgemindert.

Nach dem Befundbericht des Dr. B. vom 29.3.2017 liegt beim KlÃ¤ger eine AnpassungsstÃ¶rung und emotionale Krise vor. Nach einem Befundbericht der Dr. C. besteht bei ihm u.a. ein psychosomatisches Ãberlastungssyndrom.Â

Nach einem sozialmedizinischen Gutachten durch Dr. D. aufgrund Untersuchung des KlÃ¤gers am 13.7.2017 besteht beim KlÃ¤ger eine Belastungsminderung des linken FuÃes nach Korrektur-Operation am 25.4.2017 einer anlagebedingten Knick-

PlattfuÃ-Fehlstatik mit InstabilitÃ¤t, Sehnen-Teilruptur und ReizzustÃ¤nden am unteren Sprunggelenk, eine AnpassungsstÃ¶rung bei familiÃ¤rer und sozialer Belastungssituation, eine leichte Gebrauchsminderung der linken Hand bei Streckbehinderung des Mittel- und Ringfingers (schnellender Finger). Der KlÃ¤ger habe ein LeistungsvermÃ¶gen von mehr als 6 Stunden arbeitstÃ¤glich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bei qualitativen LeistungseinschrÃ¤nkungen. Mit Bescheid vom 31.7.2017 wurde der Rentenantrag aus medizinischen GrÃ¼nden abgewiesen. Hiergegen erhob der KlÃ¤ger Widerspruch, der nicht begrÃ¼ndet wurde.Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 6.3.2018 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen.Â

Am 9.4.2018 hat der KlÃ¤ger vor dem SG Darmstadt Klage erhoben. Das Gericht hat Befundberichte der behandelnden Ã-rzte eingeholt, auf die verwiesen wird. Der Psychiater Dr. B. berichtet mit Schreiben vom 14.12.2018 Ã¼ber eine Behandlung des KlÃ¤gers vom 19.9.2016 bis 19.10.2018. Die Behandlung sei zwischenzeitlich beendet. Der KlÃ¤ger befinde sich in einer Trennungskrise, nachdem seine Ehefrau 2016 nach 16 Jahren Ehe mit dem Sohn plÃ¶tzlich ausgezogen sei. Der KlÃ¤ger sei mit Johanniskraut behandelt worden. Sein Introspektions-und ReflektionsvermÃ¶gen sei suboptimal entwickelt und wenig differenziert. Der KlÃ¤ger sei arbeitsfÃ¤hig.Â

Das Gericht hat ein psychiatrisches Gutachten bei Dr. F. vom 18.2.2020 in Auftrag gegeben. Dr. F. diagnostizierte eine leichte depressive StÃ¶rung. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, zumindest 6 Stunden arbeitstÃ¤glich unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstÃ¤tig sein. Er kÃ¶nne noch leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten verrichten.Â

Das Gericht hat die Beteiligten zur Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.Â

Der KlÃ¤ger beantragt,Â
den Bescheid vom 31.7.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.3.2018 aufzuheben und ihm eine Erwerbsminderungsrente zu bewilligen.Â

Die Beklagte beantragt,Â
die Klage abzuweisen.Â

Hinsichtlich des Sach- und Streitstands im Ã-brigen wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakte, die Gegenstand der Entscheidung waren, verwiesen.Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Das Gericht konnte ohne mÃ¼ndliche Verhandlung und ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Gerichtsbescheid entscheiden, weil es der Auffassung ist, dass die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklÃ¤rt ist (Â§ 105 Abs. 1 Satz 1 SGG). Die Beteiligten sind zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt

worden.

Die zulÃ¤ssige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage ist unbegrÃ¼ndet. Der angegriffene Bescheid vom 31.7.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.3.2018 ist rechtmÃ¤Ã□ig. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die Bewilligung einer Erwerbsminderungsrente.Â

Nach Â§ 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI haben Versicherte bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, wenn sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind, in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt haben.Â

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein (Â§ 43 Abs. 1 S. 2 SGB VI). Voll erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃ□erstande sind, unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig zu sein (Â§ 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI). Nach Â§ 43 Abs. 3 SGB VI ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens 6 Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Der KlÃ¤ger erfÃ¼llt zwar die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÃ¼r die GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente zurzeit der Rentenantragstellung. Er ist jedoch weder voll noch teilweise erwerbsgemindert.

Der Nachweis, dass sein LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf unter 6 Stunden arbeitstÃ¤glich gesunken ist, ist durch das im Gerichtsverfahren eingeholte Gutachten des Dr. F. und das Gutachten des Dr. D. aus dem Verwaltungsverfahren nicht erbracht. Das Gericht hÃ¤lt die hinsichtlich ihrer LeistungseinschÃ¤tzung Ã¼bereinstimmenden Gutachten fÃ¼r nachvollziehbar und Ã¼berzeugend begrÃ¼ndet und legt diese Gutachten daher der gerichtlichen Entscheidung zugrunde.Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG, die ZulÃ¤ssigkeit der Berufung auf Â§Â§ 143, 144 SGG.
Â

Erstellt am: 01.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024